



KGAST

Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conference des Administrateurs  
de Fondations de Placement

KGAST-Information vom 04. November 2013

## KGAST-Information

# Stellungnahme der KGAST zu Anfragen hinsichtlich Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, bei ihren Vermögensverwaltern Bestätigungen über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung einzuholen. Auch unsere Mitglieder werden mit solchen Anfragen konfrontiert.

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST hält fest, dass eine Anlagestiftung aus folgenden Gründen nicht Vermögensverwalterin ihrer Anleger ist:

- Zwischen der Anlagestiftung und einer Vorsorgeeinrichtung, welche Ansprüche an der Anlagestiftung besitzt, besteht kein Vermögensverwaltungsvertrag, d.h. ein Vertrag, welcher dem Vermögensverwalter die Vollmacht über ein Depot der Vorsorgestiftung einräumt und ihn ermächtigt, auf Namen und Rechnung der Vorsorgeeinrichtung Titel zu kaufen und zu verkaufen.
- Das Verhältnis zwischen Anleger und Anlagestiftung entspricht vielmehr dem einer Beteiligung: Die Anlage-stiftung hat das Ziel, ihr Vermögen innerhalb der Anlagevorschriften bestmöglich anzulegen. Der Anleger profitiert von dieser Tätigkeit über die Wertsteigerung seines Anspruchs und hat als Anspruchsinhaber gewisse Mitbestimmungsrechte an der Anlegerversammlung.
- Die Anlagestiftung entscheidet nicht über die Anlage des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung, denn die Vorsorgeeinrichtung bestimmt nach wie vor selbst, ob sie Ansprüche an einer bestimmten Anlagegruppe weiter halten oder zurückgeben möchte, genauso, wie sie darüber entscheidet, ob sie eine Aktie weiter halten oder verkaufen will. Die Entscheidung darüber, wie das Vorsorgevermögen der Vorsorgeeinrichtung angelegt werden soll, verbleibt also bei der Vorsorgeeinrichtung.
- Anders als ein Vermögensverwalter verwaltet eine Anlagestiftung kein fremdes, sondern eigenes Vermögen. Sie legt dieses auf eigenen Namen und auf Rechnung der Anlagegruppe an. Eine Bestätigung, dass die Anlagestiftung nur im Interesse derjenigen Vorsorgeeinrichtung handelt, welche eine entsprechende Anfrage stellt, würde ihrer Zwecksetzung zuwiderlaufen, da die Anlagestiftung verpflichtet ist, im Interesse *aller* ihrer Anleger zu handeln.

Die Anlagestiftung kann deshalb die Bestätigung, welche eine Vorsorgeeinrichtung von einem Vermögensverwalter verlangt, nicht abgeben.

Die Anlagestiftung untersteht jedoch als Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient (vgl. Art. 53g Abs. 2 BVG), denselben Loyalitätsvorschriften, welche auch für die Vorsorgeeinrichtungen gelten. Deshalb müssen die Anlagestiftungen von ihren Vermögensverwaltern dieselben Zusicherungen einholen, welche die Vorsorgeeinrichtungen von ihren Vermögensverwaltern einholen.

Zürich, 4. November 2013